

## SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 2/91 vom 7. Februar 1991

Geschäftsverzeichnissrn. 246 und 248

*In Sachen* : Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, und des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, am 24. Oktober 1990 und 5. November 1990 von Philippe Vande Casteele und Mitklägern erhoben.

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L.P. Suetens, M. Melchior und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

### *I. Gegenstand der Klagen*

1. In einer Klageschrift, die mit am 24. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 25. Oktober 1990 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, beantragen

Philippe Vande Casteele, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, wohnhaft Klamperdreef 7 in 2900 Schoten,

Anne July, Landbauingenieur, Absolventin der Katholischen Universität Löwen, wohnhaft Au Frescheux in 5340 Gesves, und

Eric Kenis, Zivilingenieur, Absolvent der Königlichen Militärschule, wohnhaft Brusselsesteenweg 134 in 3020 Winksele,

die einstweilige Aufhebung

1 - des Artikels 1 §2 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, hinzugefügt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

2 - des Artikels 1 des königlichen Erlasses vom 6.

Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

3 - des Anhangs zum vorgenannten Gesetz vom 20. Februar 1939, hinzugefügt durch Artikel 3 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990,

4 - des Artikels 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten.

Mit Klageschrift, die mit derselben Sendung wie die vorgenannte Klageschrift dem Hof zugegangen ist, beantragen die vorgenannten Parteien Philippe Vande Castele, Anne July und Eric Kenis, sowie Benoît Gillet, Kandidat-Zivilingenieur der Königlichen Militärschule und Offizier-Schüler an dieser Schule, wohnhaft Rue Croix André 19 in 4550 Nandrin, und Dragan Lucic, Kandidat-Zivilingenieur der Königlichen Militärschule und Offizier-Schüler an dieser Schule, wohnhaft Rue de l'Est 11 in 1030 Schaerbeek, die Nichtigerklärung derselben Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 246 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

2. In einer Klageschrift, die mit am 5. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief dem Hof zugesandt wurde und am 6. November 1990 bei der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, beantragen Philippe Vande Castele, Anne July, Eric Kenis, Benoît Gillet, Dragan Lucic, vorgenannt, und Didier Janssens de Varebeke, Chemie- und Agrarindustrieingenieur, Absolvent der Katholischen Universität Löwen, wohnhaft Harmoniestraat 42 in 2018 Antwerpen, die einstweilige Aufhebung

1 - des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, hinzugefügt durch Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten und abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten,

2 - des Artikels 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990,

3 - der impliziten Weigerung, (durch königlichen Erlaß) in die Aufzählung der Diplome, Zeugnisse oder sonstigen Titel im Sinne des Artikels 1 a) des Anhangs zum vorgenannten Gesetz

- die aus der Königlichen Militärschule hervorgegangenen Zivilingenieure,
- die Landbauingenieure,
- die Chemie- und Agrarindustrieingenieure

aufzunehmen.

In derselben Klageschrift wird die Nichtigerklärung

dieser Bestimmungen sowie dieser impliziten Weigerung beantragt.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 248 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. Verfahren

### 1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 246

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Am 31. Oktober 1990 haben die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes über den Schiedsgerichtshof Bericht erstattet.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedsgerichtshof wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter mit am 31. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 2. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Die klagenden Parteien haben mit am 15. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz hinterlegt.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß der Vorschlag, ein Unzuständigkeitsurteil zu verkünden, nicht angenommen worden ist.

Die Kläger wurden mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 24. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

### 2. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 248

Durch Anordnung vom 6. November 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes benannt.

Durch Anordnung des Vorsitzenden vom 8. November 1990 wurde die verhinderte Richterin I. Pétry durch den Richter D. André ersetzt.

Am 13. November 1990 haben die referierenden Richter D. André und L.P. Suetens gemäß Artikel 71 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes über den Schiedsgerichtshof Bericht erstattet.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes über den Schiedsgerichtshof wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter übermittelt; dies erfolgte mit am 20. November 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 24. November 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, mit Ausnahme der Sendung an den Kläger D. Janssens de Varebeke, die mit dem Vermerk "abwesend - nicht abgeholt" zurückgekommen ist.

Mit am 5. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief haben die klagenden Parteien einen Begründungsschriftsatz hinterlegt.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1990 hat der Hof - beschränkte Kammer - festgestellt, daß der Vorschlag, ein Unzuständigkeitsurteil zu verkünden, nicht angenommen worden ist.

Die klagenden Parteien wurden mit am 19. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 21., 22. und 24. Dezember 1990 den jeweiligen Adressaten zugestellt worden sind, von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

3. In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 246 und 248

Durch Anordnungen vom 19. Dezember 1990 hat der Hof die Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 246 und 248 verbunden und den Sitzungstermin auf den 10. Januar 1991 anberaunt.

Gemäß Artikel 100 des Sondergesetzes über den Schiedsgerichtshof sind die referierenden Richter diejenigen, die in der ersten beim Hof anhängig gemachten Rechtssache benannt worden sind.

Von diesen Verbindungs- und Terminfestsetzungsanordnungen wurden die in Artikel 76 des Gesetzes über den Hof genannten Obrigkeiten und die klagenden Parteien mit am 24. Dezember 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 27. und 28. Dezember 1990 und am 2. und 3. Januar 1991 den Adressaten zugestellt worden sind, in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 10. Januar 1991

- erschienen  
die Kläger Ph. Vande Castele und E. Kenis;  
die RÄ M. Mahieu und F. Tulkens, in Brüssel zugelassen,  
für den Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter M. Melchior und  
K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurden die Kläger Vande Castele und Kenis sowie die  
vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und folgenden des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. Gegenstand der angefochtenen Rechtsnormen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Juni 1985 eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Zeugnisse und sonstigen Titel im Bereich der Architektur sowie über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Wahrnehmung des Niederlassungsrechtes und des freien Dienstleistungsverkehrs angenommen.

Zur Durchführung dieser Richtlinie hat Belgien das Gesetz vom 4. Juli 1989 angenommen, dessen Artikel 1 den König dazu ermächtigt, durch im Ministerrat verhandelte königliche Erlasse die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten sowie diejenigen des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Gründung einer Architektenkammer nötigenfalls abzuändern, zu ergänzen und eventuell aufzuheben.

Der König hat am 6. Juli 1990 von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Von diesem Datum an enthält Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 einen folgendermaßen lautenden Paragraphen 2 :

"Unbeschadet der Artikel 7 und 12 des Gesetzes dürfen die Belgier und die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Belgien den Titel eines Architekten führen und den Beruf eines Architekten ausüben, wenn sie im Besitze eines Diploms, eines Zeugnisses oder eines anderen Titels, die im Anhang zu diesem Gesetz genannt werden, sind".

Der Anhang zum Gesetz ist in Artikel 3 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 enthalten. Darin werden die jeweiligen Diplome, Zeugnisse oder anderen Titel, die zum Führen des Titels und Ausüben des Berufs eines Architekten in Belgien berechtigen, aufgeführt.

Dieser Anhang wurde durch den königlichen Erlaß vom 3. Oktober 1990 abgeändert.

Die Diplome und Zeugnisse, die die Kläger besitzen - Studienzeugnis der polytechnischen Abteilung der Königlichen Militärschule, Diplom eines Landbauingenieurs, Diplom eines Chemie- und Agrarindustrieingenieurs - berechtigen nicht zum Führen des Titels und Ausüben des Berufs eines Architekten.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

B.1. Ein königlicher Erlass, der kraft eines Gesetzes ergangen ist, das den König dazu ermächtigt, klar abgegrenzte Gesetzesbestimmungen in gewissem Maße abzuändern, zu ergänzen und eventuell aufzuheben, ist eine Handlung der vollziehenden Gewalt, die der in Artikel 107 der Verfassung vorgeschriebenen Prüfung unterliegt und gegen die bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats eine Klage auf Nichtigerklärung erhoben werden kann.

Ein Gesetz, das die vollziehende Gewalt dazu ermächtigt, unter gewissen Umständen Bestimmungen gesetzgeberischer Art abzuändern, verleiht den im Rahmen einer solchen Ermächtigung getätigten Handlungen der vollziehenden Gewalt nicht die Eigenschaft von Gesetzgebungsakten im formellen Sinne. Solche Handlungen können vom Hof nur dann geprüft werden, wenn sie Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes gewesen sind.

B.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erteilt dem Hof nicht die Zuständigkeit, eine "Entscheidung zur impliziten Weigerung", eine gesetzgeberische oder verordnende Maßnahme zu ergreifen, für nichtig zu erklären oder einstweilig aufzuheben.

B.3. Die königlichen Erlasse vom 6. Juli 1990 und 3. Oktober 1990 sind Handlungen der vollziehenden Gewalt, auch wenn sie in Anwendung des Artikels 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 am Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten Änderungen vorgenommen haben.

Weder diese königlichen Erlasse noch die infolge dieser königlichen Erlasse am Gesetz vom 20. Februar 1939 vorgenommenen Änderungen sind Handlungen, die gemäß Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vom Hof für nichtig erklärt werden können.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

weist die am 24. Oktober 1990 und 5. November 1990 von Philippe Vande Castele und Mitklägern erhobenen Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten, des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1990 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten und des königlichen Erlasses vom 3. Oktober 1990 zur Abänderung des Anhangs zum Gesetz vom 20. Februar 1939 zum Schutz des Titels und Berufs eines Architekten zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer

Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Februar 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry